

RS AsylGH 2010/7/28 D14 414043-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, dass die Beschwerdeführerin sehr schlecht moldawisch spreche, ausschließlich in deutscher Sprache schreibe und spreche und in Österreich hervorragend integriert sei, ist dem entgegenzuhalten dass sich ihre Mutter mit der Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde grundsätzlich auf moldawisch unterhalten hat und auch die Beschwerdeführerin selbst vor der belangten Behörde auf moldawisch nach dem Kindergarten befragt, auf moldawisch antwortete. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Beschwerdeführerin moldawisch aktiv und passiv anwenden kann. Angesichts der Anpassungsfähigkeit eines Kindes im Vorschulalter ist auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr dahingehend besondere Schwierigkeiten hat.

Schlagworte

anpassungsfähiges Alter (ab 30.06.2010), Interessensabwägung, Sprachkenntnisse (ab 12.07.2010)

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at